



Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung im Praktikum

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Wann besteht ein Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten?

Ein Antrag auf Fahrkostenübernahme kann insbesondere dann gestellt werden, wenn der kürzeste Weg vom Wohnort zur Praktikumsstelle in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km überschreitet.

Die Entfernung von der Schule bis zur Praktikumsstätte sollte 30 km nicht überschreiten, ansonsten tragen die Erziehungsberechtigten den darüber hinausgehenden Fahrkostenanteil.

Die Schüler und Schülerinnen, die im Besitz eines ermäßigten Schokotickets sind, müssen dieses nutzen. Liegt die Praktikumsstätte innerhalb des Geltungsbereichs, werden keine Kosten erstattet.

Der Schulträger erstattet nur die kostengünstigste Variante. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vor Antritt der Fahrten zum Praktikum diese Informationen beim Verkehrsunternehmen einzuholen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung, Frau Kempkes
Telefon Nr. 02151-999 148